

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 28.02.2013

TOP 9

Gemeinsamer Antrag der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Grüne und der CDU-Fraktion vom 03.12.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.1.2013 auf Antrag der FDP-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einstimmig den Bürgermeister beauftragt, bei der Bezirksregierung kurzfristig zur Februar-Sitzung des HFWA eine Stellungnahme zur möglichen Rückforderung von Fördermitteln im Falle einer Verlagerung der VHS einzuholen.

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln ist beigelegt.

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Bürgermeister
der Stadt Bornheim
53332 Bornheim

Datum: 18.02.2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.2

Auskunft erteilt:
Herr Marx

peter.marx@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: C 234
Telefon: (0221) 147 - 2552
Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte)
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 985 60
IBAN:
DE3430050000000098560
BIC: WELADED33

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Schulbauförderung des Landes NRW Erweiterung der VHS Bornheim

Ihr Schreiben vom 29.01.2013 -43 25 01

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Zweckbindungsfrist für die mit Landesmitteln geförderte Erweiterung der VHS Bornheim endet mit Ablauf des Jahres 2020.

Soweit das Gebäude vor Ablauf der Frist für andere Zwecke genutzt wird, bin ich gehalten, eine Rückforderung des anteiligen Landeszuschusses zu prüfen. Hierbei würde ich bei meiner Ermessensausübung zu berücksichtigen haben, warum die Zweckentfremdung entstanden ist und welchen Zwecken das Gebäude künftig zugeführt würde.

Nach Ihren Ausführungen ist zunächst für mich nicht ersichtlich, dass ein berücksichtigungsfähiger Umstand (Rückgang von Schülerzahlen, Änderung der Gesetzgebung) eingetreten ist bzw. eintreten wird. In diesem Fall würde eine anteilige Rückforderung der Landeszuwendung erfolgen müssen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der nicht mehr zweckentsprechenden Nutzung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist. Nach Ihrer Aussage wäre hier ein Zeitraum von gut 5 Jahren zugrunde zu legen. Bei einem ausgezahlten Landeszuschuss von 321.076,- € wären

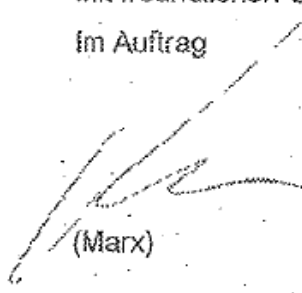
Bezirksregierung Köln

Datum: 18.02.2013
Seite 2 von 2

rd. 80.000,- € zurück zu zahlen. Hinzu kämen die angefallenen Zinsen. Diese würden für den vg. Betrag ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Tag der Erstattung berechnet. Überschlägig dürften sich Zinsen in Höhe von ca. 62.000,- € (gerechnet bis Ende Februar 2013) anfallen. Bei einer Rückzahlung erst in 2015 würde sich der Betrag entsprechend erhöhen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Marx)